

4<sup>o</sup> Ah 9999-1

**Akademie der Wissenschaften in Göttingen**

---

nr.: Ah 8590

Königsberg. Staatsarchiv

01007864

**Zwei Gutachten  
über die Archive des  
Deutschen Ordens  
sowie des altpreußischen Herzogtums**

**Göttingen 1945**



G Ö T T I N G E N

Zwei Gutachten über die Archive des

Deutschen Ordens

sowie des altpreuussischen Herzogtums

Völkerrechtliches Gutachten

vorgelegt von

Dr. jur. Herbert Kraus

o.Prof. des Völkerrechts, Direktor des Instituts für  
Völkerrecht an der Universität Göttingen

Historisch - archivalisches Gutachten

vorgelegt von

Dr. phil. Erich Weise

Oberarchivrat a.D.

Göttingen 1949

96/1697

**MONUMENTA GERMANIAE  
HISTORICA  
Bibliothek**



Eine ausländische Regierung verlangt die Übertragung der zur Zeit im Kaiserhaus zu Goslar lagernden Archive des Deutschen Ordens und des alten Herzogtums Preußen, die bis zum Sommer 1944 im Preußischen Staatsarchiv Königsberg verwahrt worden sind.

Herr Dr. Herbert Kraus, o. Professor des Völkerrechts an der Universität Göttingen, und Herr Dr. Erich Weise, Oberarchivrat ausser Dienst in Hannover (früher Königsberg) haben als hervorragende Sachkenner der Akademie Gutachten vorgelegt, welche den Beweis erbringen, daß eine Auslieferung der genannten Archive nicht mit dem Völkerrecht und der Geschichte vereinbar sein würde. Die Göttinger Akademie der Wissenschaften macht sich die Gutachten der Herren Kraus und Weise zu eigen und empfiehlt sie hiermit der Aufmerksamkeit der verantwortlichen Staatsmänner und der wissenschaftlichen Welt.

Wenn eine auswärtige Regierung historische Dokumente für sich fordert, die ohne Zweifel ehrwürdige Teile des deutschen Kulturbesitzes sind, Dokumente, die sich auf die Geschichte ganz Europas und insbesondere auch auf die Geschichte Deutschlands beziehen, Dokumente, die in der deutschen Sprache des alten Reiches und in der lateinischen Sprache des alten Europas abgefaßt sind, so vernehmen wir mit Trauer die Sprache eines Nationalismus, den unsere von nationalen Leidenschaften an den Rand des Abgrundes geführte Zeit nicht müde wird, als böses Erbe der jüngeren Vergangenheit abzuschwören. Wohl ziemt dem Besiegten von heute, soweit er der grausame Sieger von gestern ist, nicht der laute Ruf vaterländischer Entrüstung. Wohl aber darf sich eine wissenschaftliche Körperschaft auch des besiegten Volkes das Recht nehmen, sich mit der leiseren Stimme des wissenschaftlichen und des vaterländischen Gewissens an die Gelehrten der Welt zu wenden. Wir vertrauen aber auch auf alle, die, dessen sind wir gewiss, in allen Ländern ohne jede Ausnahme sich den ruhigen Blick auf die Wahrheit und den Sinn für die wahren Werte der Vaterländer bewahrt haben. Ein ungerechtes Verlangen verzögert die Verständigung der Völker, ein gerechter Verzicht würde sie fördern.





Institut für Völkerrecht  
an der Universität Göttingen

Rechtsgutachtliche Äusserung  
über die

Frage der Berechtigung des Verlangens der Polnischen Regierung auf Überlieferung von Beständen des früher in Königsberg aufbewahrten Deutsch-Ordensarchivs sowie des Herzoglichen Archivs.

erstattet von  
Professor Dr. jur. Herbert Kraus,  
Direktor des Instituts für Völkerrecht an der  
Universität Göttingen.

1. Deutschland ist ein okkupierter Staat, dem nach wie vor die deutschen Ostgebiete zugehören.

Diese Tatsache ist seitens der Westmächte so oft und deutlich zum Ausdruck gebracht worden, dass sich für die Zwecke dieser rechtsgutachtlichen Äusserung eine wissenschaftliche Begründung erübrigt.

Auch die umstrittene Frage, welcher Typ von Besetzung hier vorliegt, bedarf hier nicht der Erörterung, denn es gehört zum Wesen jeder Okkupation, mag sie wie auch immer ausgestaltet sein, dass während ihres Bestehens die Schaffung territorialer fait accomplis unzulässig ist.

Das Verbot der Schaffung solcher fait accomplis bezieht sich folgerichtig auch auf all das, was nach Völkerrecht an Gebietswechsel anknüpft und einen solchen zur Voraussetzung hat. Hierzu gehört z.B. der Staatsangehörigkeitswechsel der Bewohner des besetzten Gebietes oder die Einführung der Rechtsordnung des Okkupanten im okkupierten Gebiet. Hierher gehört ferner vor allen Dingen Eigentumswechsel von "bezüglichen" Urkunden des von der Besetzung betroffenen Staates.

2. Kaum erwähnt braucht in diesem Zusammenhang zu werden, daß derartige Urkunden nicht zu Kriegsbeute gemacht werden dürfen. Als solche nimmt Polen die hier in Betracht kommenden Archive übrigens auch gar nicht in Anspruch, die überdies von ihm nicht erbeutet wurden. Hinzu kommt, dass die Ordensritterdokumente ebenso wie das Herzogliche Archiv Teile eines früher in Königsberg befindlichen Staatsarchivs sind, einer der



Wissenschaft gewidmeten staatlichen Anstalt, ferner dass diese Urkundensammlungen geschichtliche Denkmale darstellen. Der Wissenschaft gewidmete Anstalten aber stehen ebenso wie geschichtliche Denkmäler unter besonderem Schutze des Völkerrechts (vgl. Art. 56 in Verbindung mit Art. 46 H.L.K.O. 1907). Dieses schreibt ausdrücklich die Ahndung jeder Beschlagnahme solcher Anlagen und Denkmäler vor. Damit ist ein Gedanke ausgedrückt, der seit langem im Rechtsbewusstsein der zivilisierten Staaten lebt.

3. Was andererseits die Besatzungsbehörden der britischen Zone anlangt, so wären sie ihrerseits nach geltendem Völkerrecht nicht dazu berechtigt, die Überlieferung dieser Archive an die polnische Regierung zu bewirken. Es gehört zum Wesen jeder Art von Okkupationsverwaltung, dass sie eine treuhänderische, im Interesse der Bevölkerung des Okkupats erfolgende zu sein hat, soweit dem nicht die besonderen Belange der Okkupationsbehörden oder positiv-rechtliche Beschränkungen entgegenstehen. Es wird nicht behauptet werden können, dass eine Entziehung der historischen deutschen Ordensritterdokumente durch Überlieferung nach Polen im Interesse des besetzten Deutschland gelegen ist.

4. Aber unterstellt man auch die Fiktion, die deutschen Ostgebiete hätten ihren Gebietsherrn gewechselt und aufgehört, deutsches Staatsgebiet zu sein, so ist jedenfalls Polen nicht dazu legitimiert, das Ordensarchiv oder das Herzogliche Archiv anzufordern. Diese Materialien waren früher in Königsberg verwahrt, einer von Sowjetrussland, aber nicht von Polen besetzten Stadt, die, mag ihr Schicksal sich gestalten, wie es wolle, jedenfalls nicht unter polnische Herrschaft fallen wird.

Einen Anspruch auf diese Archive etwa aus der Tatsache herzuleiten, dass Polen einstens Lehnsherr des Ordensritterstaates gewesen, ist ernsthaft nicht diskutierbar. Dieses Lehnverhältnis hat spätestens im Jahre 1660 mit der Besiegung des Friedens von Oliva sein Ende gefunden. Bisher hat m.W. noch niemand die Ansicht geäußert, dass der Lehnsherr Eigentümer der Archive des Belehnten sei, oder es mit dem Wegfall des Lehnverhältnisses werde. Ausserdem wäre ein derartiger Anspruch vorliegendem Falles längst der Verjährung bzw. stillschweigendem Verzicht anheimgefallen.



5. Aber auch dann, wenn man mit Hilfe einer weiteren Fiktion dieses impedimentum wegdenken wollte, so wäre der polnische Anspruch auf Herausgabe der Ordensritterarchive ohne völkerrechtliche Grundlage.

Überwiegend wird die Ansicht geäußert, im Falle von Annektionen und Zessionen von Teilen des Gebietes eines Staates entscheide über die Eigentumsverhältnisse an staatlichen Registraturen der sog. Provenienzgrundsatz. Richtiger wäre es allerdings, hier von Pertinenzgrundsatz zu sprechen.<sup>1)</sup> Der Sinn dieses Grundsatzes, der bisher nie eine eindeutig klare juristische Bestimmung gefunden hat, kann natürlich nicht der sein, dass der Ort der Entstehung der in einem Archiv oder einer Registratur gesammelten Dokumente entscheidend sei. Das würde bedeuten, dass die einzelnen Dokumente je nach dem Verfasser und Absender im Falle einer Gebietszession in alle Winde zerstreut werden müssten.

Der Sinn des Provenienzgrundsatzes kann aber auch nicht der sein, dass der ursprüngliche Entstehungsort eines Archivs bzw. einer Registratur entscheidend ist.

Diese Annahme versagt praktisch schon dann, wenn mehrere Registraturen oder Archive, die von verschiedenen Seiten her kommen, später miteinander verbunden werden. Im Falle einer Gebietsabtretung müsste dann das Archiv nach Lage der Sache auseinandergerissen werden, womit niemandem gedient ist.

Vor allem aber ist der Aufenthaltsort von Archiven und in zweiter Linie auch von Registraturen nicht notwendig stationär, bestimmt sich vielmehr oft nach Zufälligkeiten verwaltungstechnischer Anordnungen und Tunlichkeiten. Dies ist für das Deutsch-Ordensarchiv in hervorragendem Maße der Fall. Der Sitz des Hochmeisters und damit seiner Kanzlei war nacheinander Accon, Venedig, Marienburg, Königsberg, Mergentheim, Wien. Die hier in Betracht kommenden Urkunden hätten z.B. mit ebenso viel Recht, wie sie in Königsberg verwahrt wurden, auch in Marienburg, Mergentheim, dem Preussischen Staatsarchiv in Berlin oder an einem sonstigen Ort ihren Platz erhalten können.

---

1) Vgl. Max Huber: "Die Staatensukzession", Leipzig 1898 Nr. 62: "Archive ... gelten als Zubehörden der Gebiete, auf welche sie sich beziehen". - Nr. 105: "Archive sind als Pertinenz des Gebiets, der Domänen, Vermögen, Gebäude usw., auf die sie sich beziehen, zu betrachten".



Es ist Sache freien pflichtmässigen Ermessens der Archivverwaltung, wo ein Archiv errichtet und wohin es später verbracht werden soll.<sup>1)</sup>

6. Der Sinn des Provenienzgrundsatzes ist für Registraturen vielmehr der, dass im Falle eines Gebietswechsels diejenigen, welche für die Fortführung der Verwaltung oder Rechtspflege eines abgetretenen Gebietes erheblich sind, dem nunmehr die Staatsfunktionen in Bezug auf das Zessum wahrnehmenden Staat zur Verfügung stehen. Die übrigen Registraturen verbleiben dem Altstaat.

Eine Bestätigung der Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung, der Provenienzgrundsatz gründe sich auf die Pertinenz von Urkunden zu einem bestimmten Zessum ergibt sich auch daraus, dass in zahlreichen Friedensverträgen der neueren und neuesten Zeit die Pflicht zur Übergabe staatlicher Urkunden an den Zessionar daran geknüpft ist, dass es sich um Dokumente handelt, "appartenantes", "relatifs", "concernant", "referring", "belonging", "qui ont rapport", "aux territoires cédés" (oder eine entsprechende Bezugnahme).

Vgl. z.B. Preussisch-Französischer Friedensvertrag von Tilsit d.d. 9. Juli 1807, Art. 26 - Dänisch-Schwedischer Vertrag von Kiel d.d. 14.1.1814, Art. 21 - Pariser Frieden d.d. 30. Mai 1814, Art. 31 - Österreichisch-Preussisch-Dänischer Vertrag d.d. 30.10.1864, Art. 20 - Österreichisch-Italienischer Friedensvertrag von Wien d.d. 3.10.1860, Art. 18 - Deutsch-Französischer Friedensvertrag von Frankfurt d.d. 10.5.1871, Art. 3 - Vertrag von Versailles, Art. 52 (betr. Elsass-Lothringen), 38 - Friedensvertrag von St. Germain mit Österreich, Art. 93 usw. - Friedensvertrag von Trianon mit Ungarn, Art. 77 usw.

7. Seine natürliche Grenze hat der Provenienzgrundsatz jedoch bezüglich solcher Urkundensammlungen, deren Inhalt über den Bereich des abgetretenen Gebietes hinausreicht. Er eignet sich nur dazu, der Regelung von Eigentumsverhältnissen an solchen Urkundensammlungen zu Grunde gelegt zu werden, die sich speziell auf Angelegenheiten des abgetretenen Gebiets beziehen, in diesem Sinne als regionale bzw. lokale Artikel bzw. Registraturen zu bezeichnen sind.

8. Weiterhin erhebt sich sehr nachdrücklich die Frage, ob die Anwendung des Pertinenzgrundsatzes auf Akten mit Beziehungen zu den Ostgebieten vorliegenden Falles überhaupt noch sinnvoll wäre.

<sup>1)</sup>Über die Frage, ob etwa der Standort des Archivs zu einer bestimmten späteren Zeit entscheidend sei, vgl. unten Ziff. 12.



Die bisher im deutschen Osten bestehende Verwaltungs- und Rechtspflegeorganisation ist tatsächlich zerschlagen. Die dort lebenden deutschen Bewohner sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, gestorben oder vertrieben. Ihr in ihrer bisherigen Heimat befindliches Eigentum, das sie zurücklassen mussten, ist ihnen verloren. Sie haben in den westdeutschen Ländern Aufnahme gefunden, die die Sorge für sie übernommen haben, und unter deren Rechtsordnung sie nunmehr stehen. Eine erhebliche Zahl der auf den deutschen Osten bezüglichen Urkunden hat damit seine aktuelle Bedeutung überhaupt verloren. Der Rest ist für die nunmehr dort tätigen Behörden und in diesen Gebieten wohnhaften Menschen von keiner aktuellen Bedeutung; aber er ist in vielfacher Hinsicht (z.B. für Familienstand, Vorstrafen, Ausweis über bestandene Prüfungen usw. usw.) für die Behörden der Aufnahmeländer und die Vertriebenen selbst von wesentlicher Bedeutung.

9. Beim Ordensritterarchiv ebenso wie dem Herzoglichen Archiv handelt es sich speziell um Urkunden historischen Charakters.

In einer Anzahl von Verträgen sind die für Verwaltung und Rechtspflegeurkunden getroffenen Regelungen auch auf historische Materialien unter der Bezeichnung "Archive" erstreckt.

Jedoch ist dies durchaus nicht stets der Fall. Man kann hier eine deutliche Zurückhaltung feststellen, die offenbar auf eine Scheu zurückzuführen ist, dem Altstaate im Falle von Gebietsverlust seine historischen Schätze zu entziehen.

10. Wird man grundsätzlich auch auf historische Archive den Provenienzgrundsatz in dem hier geformten Sinne anzuwenden haben, so muss dies mit grosser Zurückhaltung geschehen, soweit eine Belastung des Altstaates in Betracht kommt.

Als Pertinenz eines Zessum darf man nur solche historischen Archive ansehen, welche ausschliesslich regionale oder lokale Urkunden umfassen.

Ein regionales oder lokales Archiv ist ein solches, dessen Inhalt sich ausschliesslich auf das Zessum oder Teile desselben bezieht.

Soweit dabei Archive gemischten Charakters sind, die sich auch, aber nicht nur auf ein bestimmtes Gebiet beziehen, scheint die Prävalenz des bisherigen Eigentums an ihnen das sachlich Gebotene.



Hierbei ist auch innerer Sachzusammenhang gebührend zu berücksichtigen. Eine Urkunde hat keinen regionalen Charakter, welche zwar als solche auf ein bestimmtes Gebiet Bezug hat, historisch gesehen sich aber in einen grösseren Zusammenhang einfügt.

11. Die Ordensritterarchive gehören nicht zu den regionalen oder lokalen Urkundensammlungen. Der deutsche Ritterorden war viel mehr als eine nur regionale Herrschaft. Sein Aktionsbereich erstreckt sich nicht nur auf den Osten, seine Beziehungen reichten über ganz Europa, sein Briefwechsel betraf durchaus nicht nur östliche Angelegenheiten.

In dem Deutsch-Ordensarchiv sowie dem Herzoglichen Archiv befinden sich u.a. Bullen und Breven der Päpste Clemens III bis Paul V. (1191 - 1611) über auswärtige Angelegenheiten des Ordens und der Herzöge von Preussen. Die Schiebladen 19 - 108 enthalten Urkunden, betreffend die auswärtigen Angelegenheiten des Ordens und der Herzöge von Preussen. Eingetragen sind sie in ein besonderes Verzeichnis unter 1778 Nummern. Sie beziehen sich auf die Verhältnisse zum päpstlichen Stuhl, zu den deutschen Kaisern und Königen, zu Brandenburg und den übrigen deutschen Reichsständen, zu der Neumark, Pommerellen, Lithauen und Samaiten, Masovien, Polen, Dänemark und Schweden, Russland, Portugal, Spanien, Frankreich, England, den Niederlanden, Hansestädten, dem Deutschmeisterthume, den Ordensballeien in Italien und Deutschland. Eine Reihe von Schiebladen betrifft Handelssachen, die Fehmgerichte, Adelsgeschichte usw. (Vgl. Voigt, Johannes, in Zeitschr. für die Archive Deutschlands, Jg. II, Heft 3, S. 187).

Besonders deutlich ist der weit über den Osten hinausgreifende Charakter der von dem polnischen Auslieferungsverlangen betroffenen Urkunden, soweit das Herzogliche Archiv in Frage kommt. Dieses ist eine Hauptquelle der Reformationsgeschichte, wahrlich keine ausschliessliche oder auch nur vornehmlich östliche oder gar polnische Angelegenheit.

12. Stellt man sich auf den Standpunkt, der Provenienzgrundsatz besage, dass an den gebietserwerbenden Staat "nur das Eigentum der Archive und Registraturen den Verwaltungsbehörden übergehe, die zur Zeit des Zusammenbruchs in den abgetretenen Ländern bestanden" (A. von Brandt, Der Archivar, Mai 1948, Spalte 135), so würde das Ergebnis für den vorlie-



genden Fall genau das gleiche sein.

Wie oben bemerkt, bestimmt die zuständige Archivverwaltungsbehörde nach freiem pflichtmässigem Ermessen den Aufenthaltsort der Archive. Sie ist dabei auch berechtigt, im Verwaltungswege ihnen jederzeit einen anderen Sitz anzuweisen.

Vorliegenden Falles hat die oberste Archivverwaltungsstelle in Preussen, der im Sommer 1940 vom Reichsminister des Innern zum Kommissar für Archivschutz in Deutschland ernannte Generaldirektor der Preussischen Staatsarchive, Dr. Zipfel, durch Anordnung vom Sommer 1944 - also vor dem deutschen Zusammenbruch - das Königsberger Archiv und damit das Ordensritterarchiv wie das Herzogliche Archiv aus Königsberg in den Westen Deutschlands gezogen und durch Erlass vom 17.10.1944 (AV. 7168) dem Staatsarchiv Magdeburg unterstellt. Damit hat dieses Archiv aufgehört, eine Königsberger Staatsanstalt zu sein.

Durch Verlegung des Sitzes des früheren Königsberger Staatsarchivs sind die Ordensritter- und herzoglichen Dokumente als Monumente deutscher Geschichte in die grosse von Osten nach Westen erfolgende Völkerwanderung einbezogen worden und haben nunmehr im Westen Deutschlands ihren Standort.

Schlussbemerkung: Nach dem Ausgeführten sind die Ordensarchive auch nach dem deutschen Zusammenbruch deutsches Eigentum geblieben. Die Besetzung Deutschlands hat hieran nichts geändert. Insbesondere ist keine Pflicht noch ein Recht auf Auslieferung dieser Archive an Polen entstanden. In Anwendung des Provenienzgrundsatzes - mag man ihn auf den Standort oder auf Pertinenz gründen - haben diese Urkundensammlungen in deutschem öffentlichem Eigentum zu verbleiben.

Hieran ändert nichts die Tatsache, dass der bisherige Eigentümer, Preussen, inzwischen durch Befehl der Besatzungsbehörden aufgelöst worden ist (vgl. u.a. britische Verordnung No. 70, in Kraft seit dem 1.11.1946; britisches Amtsblatt No. 16, S. 408, auch Kontrollratsgesetz No. 46 vom 25.2.1947; abgedruckt britisches Amtsblatt No. 18, S. 488.).

Dahingestellt kann bleiben, ob damit das Land Niedersachsen als Rechtsnachfolger Preussens Eigentümer der beiden Archive geworden ist, ob Niedersachsen infolge der Fassung

des Art. III des Kontrollratsgesetzes No. 46<sup>1)</sup> nur einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an diesen Archiven erworben hat, oder endlich, ob dem in Bildung begriffenen deutschen Weststaat ex aequo et bono ein Recht auf diesen alten deutschen Kulturbesitz zukommt.

Entscheidend ist, dass nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen mit dem Augenblick des Untergangs Preussens ein Sukzessionsfall eingetreten ist, und dass der Sukzessor jedenfalls ein deutscher öffentlicher Rechtsträger zu sein hat.

Bis zur endgültigen Erledigung der Frage, welcher dieses sei, liegt eine Art hereditas jacens vor. Die Fürsorge für deren Gegenstand ist die natürliche Aufgabe des Landes Niedersachsen. Kulturschutz gehört nicht zu den vorbehaltenen Obliegenheiten der Okkupationsbehörden.

Göttingen, den 15. April 1949.

gez.: Dr. jur. Herbert Kraus.

---

1) "Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preussen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden ...".



Das Staatsarchiv Königsberg,  
seine Bedeutung für die deutsche und europäische Wissenschaft  
Von Oberarchivrat Dr. Erich Weise

Ein günstiges Geschick hat die bisherigen Bemühungen der deutschen Archivverwaltung um die Erhaltung des anvertrauten Kulturgutes im Falle des Königsberger Staatsarchivs mit Erfolg belohnt. Das Archiv ist wohlbehalten durch die letzten Stürme des Krieges gekommen. Die Rettung ist umso mehr zu begrüßen, als gerade dieses Archiv, weit über einen lediglich provinziellen Charakter hinaus, reichen Ertrag für die gesamtdeutsche und überhaupt europäische Wissenschaft zu bieten vermag. Den Bemühungen in dieser Richtung eröffnet sich ein umso weiteres Feld, als die Auswertung des Archivs bisher in überwiegendem Maße auf die Provinzialgeschichte gerichtet war. Von den weiter gezogenen Möglichkeiten der Auswertung soll im Folgenden ein Überblick gegeben werden.

Es kann allerdings nicht das Ziel eines solchen Berichts sein, alle in Betracht kommenden Gegenstände aufzuzählen oder einen Arbeitsplan für eine systematische Erschließung vorzuschlagen; die Bedeutung des Archivs wird bereits genügend herausgearbeitet, wenn das Wesentlichste aufgezeigt und durch einige anschauliche Beispiele erläutert wird. Schon dadurch kann ein lebendiger Begriff von der reichen Fülle des Stoffes vermittelt werden, selbst wenn keine Vollständigkeit angestrebt ist, die doch nur um den Preis einer ermüdenden Länge hätte erreicht werden können.

Dass die älteren, für die gesamteuropäische Geschichte bedeutsamen Bestände vollständig erhalten sind und von den modernen wenigstens wichtigste Teile vorliegen, ist das Verdienst des letzten Königsberger Staatsarchivdirektors, Dr. Max Hein, der auch alle Findbücher und sonstigen Hilfsmittel mit ausgelagert hat. Damit sind diese Bestände ohne Schwierigkeiten benutzbar. Sogar über die zurückgebliebenen, und wohl größtenteils vernichteten, Teile kann aufgrund der erhaltenen Findbücher wenigstens ein Nachweis geführt werden.



Um sich in der grossen Fülle des Materials und der Hilfsmittel rasch zurechtfinden zu können, muss man den Aufbau des Archivs kennen. Die modernen Behördenregistraturen des 18.-20. Jahrh. sind in allgemein üblicher Art nach Einheiten geordnet, die mit einem alten Ausdruck des Berliner Geh.Staatsarchivs als Reposituren bezeichnet werden. Von dieser so gegliederten Masse heben sich die älteren Bestände vom 17. Jahrh. rückwärts in 7 grösseren Gruppen ab, die sich im wesentlichen aus der gemeingültigen Trennung in Pergamenturkunden, Handschriften und Akten ergeben haben. Hinzu kommt die seltener anzutreffende Quellenart der "Briefe", womit in erster Linie wirkliche Briefe, im weiteren Sinne alle älteren Einzelschriftstücke auf Papier zusammengefasst werden, also auch Urkunden und deren Entwürfe und Abschriften, soweit eben Papier statt Pergament als Schreibstoff benutzt worden ist, anders ausgedrückt, umfassen sie aus der Zeit, wo man noch keine Heftakten kannte, alles Schriftgut, das nicht zu den Pergamenturkunden gehört oder in Handschriften gebunden ist. Die alte Zeit hat die Trennung der "Briefe" von den Urkunden nicht gekannt: sie bewahrte beide Arten von Schriftstücken in den gleichen Behältnissen auf, was man aus den übereinstimmenden Nummern der noch heute als Signaturen verwendeten "Schiebladen" erkennen kann. Die Urkunden, Briefe und Handschriften scheiden sich nach dem Grenzjahr 1525 in solche des Ordens und der herzoglichen Zeit; als 7. Gruppe kommen die Akten des Herzogtums hinzu. Diese Trennung ist eine rein technische Folge der Aufbewahrung. Für die Benutzung gehören die verschiedenen Überlieferungsformen als unlösbare, organische Einheit zusammen: der gleiche Vorgang kann bei den Urkunden als Ausfertigung, bei den Briefen als Entwurf oder Abschrift, in den Handschriften als gleichzeitige Eintragung oder spätere Abschrift überliefert sein.

Nachstehend werden vorweg als Grundlagen der Darlegungen über die Auswertung alle Bestände der Reihe nach aufgeführt, soweit sie für die deutsche und europäische Wissenschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Beigefügt sind die Abkürzungen, nach denen der betreffende Bestand zitiert wird, und die wichtigsten Findbücher (Repertorien) und Indices oder Namens- und Sachweiser (nicht als Register bezeichnet, weil dieser Ausdruck für ältere Amtsbücher mit Eintragungen ausgehender Urkunden vorbehalten bleibt).



I. O r d e n s a r c h i v

=====

a. P e r g a m e n t u r k u n d e n. Die Abteilung enthält sämtliche Urkunden auf Pergament, weitaus die meisten aus der Ordenszeit.

1. Innere Verwaltung: Bezeichnung der Schiebladen (Schbl.) in römischen Ziffern, 2 Bände Findbücher.

2. Äussere Politik: Schbl. in deutschen Ziffern, wobei die Papsturkunden als Schbl. 1-17 gezählt werden. Findbuch (ohne Papsturkunden), Chronologische Regestenkartei von Joachim, nur in Fotokopien erhalten, gedr. Erich Joachim, Regesta Historico-Diplomatica Ordinis s. Mariae Theutonicorum 1198 - 1525, Pars II: Regesta Privilegiorum Ordinis s. Mariae Theutonicorum, Regesten der Pergament-Urkunden aus der Zeit des Deutschen Ordens, herausgegeben von Walther Hubatsch, Göttingen 1948. Mit einem Anhang: Papst und Konzilsurkunden.

Alphabetische Namensweiser: 3 Bde. bis 1526 (ohne Papsturk. und livländische Urk.) von Joachim, 1 Bd. zu den Papsturk.

3. Livländische Urkunden (LS), Findbuch und alphab. Namensweiser.

4. Deponierte Kulmer Urkunden (CDA) mit Findb.

5. Samländische Urkunden des Frauenburger Archivs mit Findb.

6. Siegelsammlung und = Verzeichnisse.

b. O r d e n s b r i e f a r c h i v (OBA). Enthält Briefe und Urkunden auf Papier, aber auch lose Geschäftsakten, besonders diplomatische Verhandlungen (Merkzettel, Instruktionen, Beglaubigungen, Vollmachten, Denkschriften, Protokolle).

Chronologische Regesten in 14 Bänden von Joachim, nur in Fotokopien erhalten, gedr. wie vor, Pars I: Regesten zum Ordensbriefarchiv Vol. 1: 1198-1454, erster Halbband (bis 1432), Göttingen 1948.

Spezialfindbücher für Schbl. XXXIX - LI und Adg./a (Adelsgeschichte), für Schbl. LXXV (Söldner) von Philippi, desgl. 2 Bde. für die sogen. Handfesten auf Papier, 1 Bd. Papst- und Konzilsurkunden aus dem OBA von Schulz.

3 Bde. Konkordanzen nach den alten Schbl., wichtig für das Auffinden undatierter Stücke, die in alten Veröffentlichungen, besonders bei Voigt, nach Schbl. zitiert sind.

Weitere Regesten für bestimmte Zeitspannen sind aus OBA und den Ordensfolianten zusammengearbeitet.



c. Ordensfolianten (OF). Register, Kopiare, diplomatische Geschäftsakten, Wirtschafts- und Rechnungsbücher, Soldbücher, Schadenbücher usw.

Gesamtübersicht "Folianten und Quartanten aus der Ordenszeit", zahlreiche Regestensammlungen zu einzelnen oder Gruppen von Folianten, sowie Namens- und Sachweiser, insbesondere zu den sogen. Hochmeisterregistranten (Register und Geschäftsakten betr. Aussenpolitik).

## II. Herzogliches Archiv =====

a. Herzogliches Briefarchiv (HBA), 1525-1608, mit Nachträgen bis 1660 bzw. 1700. Alte Einteilung nach Schränken (Schr.) und Schbl.

4 Bde. chronologische Regesten von Ehrenberg, Namens- und Sachweiser zu Schr. I und Schbl. A von Meckelburg, Übersicht über die Bestände des Konzeptenarchivs der herzoglichen Zeit, verschiedene Spezialfindbücher und Namensweiser, insbesondere für Schbl. LXII (Reformatoren- und Künstlerbriefe aus der Zeit Herzog Albrechts), Schr. I Fach 20 und 21 (einzelne Personen und Städte in Deutschland).

b. Ostpreussische Folianten (Ostpr.). Sehr grosser Bestand: Am Anfang die für deutsche und europäische Geschichte besonders wichtigen politischen Registranten. Reicht mit den für die gesamtpreussische Geschichte wichtigen Generalhufenschußprotokollen und Prädationstabellen bis ins 18. und 19. Jahrh.

Gesamtübersicht einschließlich der ermländischen Folianten, Spezialübersichten, Namens- und Sachweiser besonders zu den ältesten Folianten betr. die Beziehungen zum Deutschen Reiche.

c. Etatministerium (EM). Eigentliche Akten aus der herzoglichen Zeit und später, z.T. schon im 2. Viertel des 16. Jahrh. einsetzend, in bestimmten Geschäftsbereichen bis Anf. 19. Jahrh. reichend. Wichtig für deutsche Geschichte Abteilungen wie: Adel, Bestallungen, Bernstein, Deutsches Reich, Handel und Gewerbe, Universität, Auswanderer.

4 Bde. moderne Findbücher von Hein und Forstreuter, noch nicht vollständig neu verzeichnet, altes Hauptrepertorium nach größeren Gruppen, verschiedene Spezial-Namens- und Sachweiser.



III. B e h ö r d e n des 18., 19. und 20. Jahrh.

=====

Nur Bruchteile, deren Sachbetreffs im einzelnen noch nicht festgestellt sind, vorwiegend Akten von allgemeindeutscher Bedeutung, hier in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt.

Rep.5, Kriegs- und Domänenkammer Königsberg, 'modernes Findbuch von Hein mit Namensweiser.

Rep.8, Desgl. Gumbinnen, einschliesslich der ursprünglichen Kammerdeputation, modernes Findbuch von Forstreuter.

Rep.1, Registratur des Oberpräsidenten v. Schrötter, Anf. 19. Jahrh. Altes Registraturverzeichnis von 1810 und modernes Findbuch von Hein mit Namensweiser, sowie Spezialfindbüchern, besonders betr. Beamte.

Rep.2, Oberpräsidium, modernes Findbuch von Hein mit Namensweiser, sowie Spezialfindbücher betr. "brotlose Offizianten" und Konduitenlisten.

Rep.10, Regierung Königsberg, modernes Findbuch von Hein in 3 Bdn., Namensweiser für die Kirchensachen u.a. Gegenstände.

Rep.12, Regierung Gumbinnen, modernes Findbuch von Forstreuter in 5 Bdn. mit Namensweisern für Spezialgebiete.

Rep.12<sup>a</sup>, Bezirksausschuss Gumbinnen, modernes Findbuch.

(Rep.14, Regierung Allenstein, mit 4 Bdn. moderner Findbücher von Weise, ist an Polen ausgeliefert worden).

Rep.31, Oberlandesgericht. Spezialfindbücher betr. Testamente und freiwillige Gerichtsbarkeit, Ortsverzeichnisse.

Rep.33, Litauisches Hofgericht in Gumbinnen mit Findbuch.

Rep.37, Staatsanwaltschaft Königsberg mit Findbuch.

IV. D e p o s i t a

=====

Archive von Städten und Innungen, mithin Eigentum der deutschen Bevölkerung, grösstenteils mit Findbüchern oder Inhaltsübersichten,

. Synagogenarchive mit Findbüchern,

Adelsarchive mit Findbüchern.

V. K a r t e n s a m m l u n g

=====

132 Originalschubladen, Findbuch in geographischer Gliederung von Kleinau.



Zu dieser Aufstellung darf bemerkt werden, daß auch Bestände von vorzugsweise provinzieller Bedeutung Anspruch auf allgemeines Interesse haben, weil in dem "bestregierten, modernsten Staate des Mittelalters", wie Bruno Schumacher den Ordensstaat mit Recht genannt hat, der Verwaltungsaufbau, ähnlich wie etwa die Monarchia Sicula Kaiser Friedrichs II., für die Entwicklungsgeschichte der Staatsverwaltung in Europa von grundlegender Bedeutung gewesen ist, umso mehr, als die Kenntnis dieser mustergültigen Einrichtungen durch die zahlreichen auswärtigen Gäste des Ordens weiteste Verbreitung gefunden hat. Ganz entsprechend verhält es sich mit dem Aufbau der evangelischen Landeskirche nach 1525, die nachweislich in vielen Fällen richtunggebend für andere deutsche Territorien gewesen ist. Überhaupt ist die Entwicklung im Ordenslande der innerdeutschen vielfach voraus: Man denke nur an das besonders in die Augen fallende hochentwickelte Postwesen des Ordens. In anderer Beziehung, meist in zersetzenden, nicht aufbauenden Erscheinungen, treten auffallende Verzögerungen gegenüber dem Altreich ein. So kann man, vergleichend, die gesamtdeutsche Entwicklung von hier aus gleichsam wie von einem ausserhalb gelegenen Blickpunkt überschauen. Und schliesslich darf nicht vergessen werden, dass alle deutschen Stämme an dieser Staatsbildung beteiligt sind, dass seine Schicksale also auch Teile ihrer Stammesgeschichte geblieben sind.

Die Geschichte steht unter den Wissenschaften, die das Königsberger Archiv auswerten können, begreiflicherweise an erster Stelle, Sprachforschung, Erdbeschreibung und andere Disziplinen folgen erst in gewissem Abstände. Innerhalb der Geschichtsforschung werden Fragestellung und Art der Behandlung je nach den 3 Hauptabteilungen des Archivs verschieden sein.

Das Ordensarchiv ist für gewisse Zweige der Geschichte besonders Handelsgeschichte und Sippenforschung, ergiebiger als das herzogliche, während dieses wiederum für die Geistesgeschichte reichere Erträge liefert. Vor allem aber tritt die unmittelbare Beziehung zur Universalgeschichte beim Orden stark hervor, ja, man darf getrost behaupten, dass die Ordensgeschichte von ihren ersten Anfängen an, und gerade in diesen, ein wesentliches Glied der abendländischen Entwicklung bedeutet. Auch war ja der Hochmeister nicht bloß Landesherr in



Preussen, sondern das Haupt einer kirchlich-politischen Institution, deren Wirksamkeit sich vom Heiligen Lande her über das Mittelmeer und weiter durch ganz Europa erstreckte, wobei ihr deutscher Grundcharakter schon bei der Gründung, im Gegensatz zu den romanischen Templern und Johannitern, eindeutig unterstrichen worden war. Vier Hochmeister hatte der Orden schon gehabt, ehe er preussischen Boden betrat, und der größte von ihnen, Hermann von Salza, der Vermittler zwischen Kaiser und Papst, ein Politiker durchaus europäischen Formats, hat zwar das preussische Unternehmen bis ins kleinste durchdacht und eingeleitet, ist aber selbst nie in Preussen gewesen. Die Quellen über seine Tätigkeit aber liegen im Königsberger Archiv, und wenn auch gerade über diesen Mann schon viel geschrieben ist, so treten doch immer noch genug Meinungsverschiedenheiten auf, die weitere Nachforschungen in den alten Urkunden notwendig machen.

Was den Orden aber für die Folgezeit unlösbar mit der abendländischen Geschichte verbindet, ist sein Charakter als Träger des Kreuzzugsgedankens, der christlichen Mission, der stärksten, weltbewegenden Idee, die ja einem ganzen Zeitalter den Stempel aufgedrückt hat. Der Orden ist nach dem Ausfall der Templer, neben den weitab auf Rhodos wirkenden Johannitern, im Herzen Europas der hervorragendste Vertreter des miles Christi, des Kriegers, der um den Gral reitet, d.h. der idealen Verkörperung der mittelalterlichen Einheit geistlichen und weltlichen Strebens.

Darin lag die starke Anziehungskraft des Ordens im 13. und 14. Jahrh., die eine so stattliche Reihe von Herrschern und Fürsten Europas nach Preussen geführt hat: Angefangen von König Ottokar II. von Böhmen, dem Gründer von Königsberg, über seinen Nachfolger Johann, weiter Markgraf Ludwig von Brandenburg, König Ludwig von Ungarn, Graf Wilhelm von Holland, Herzog Albrecht III. von Österreich, Graf Heinrich von Derby, den späteren König Heinrich IV. von England, bis auf Herzog Heinrich den Reichen von Bayern, zahlloser Grafen, Herren und Ritter und vor allem der grossen Menge der Ordensangehörigen selbst nur generell zu gedenken. Man hat, sicher zu Recht, geltend gemacht, dass etwas von dem Glanz der alten Kaiserherrlichkeit auf den Orden übergegangen war, dem mehrfach Hochmeister von wahrhaft königlicher Art vorgestanden haben, während der deutsche Kaiser selbst nur noch ein Schatten der einstigen Grösse war.



Es gab ja auch sonst der Beziehungen zwischen Kaiser und Orden genug. Friedrich II. hatte 1226 dem Orden seine Eroberungen im voraus bestätigt und dem Hochmeister im preussischen Territorium die gleiche Stellung verliehen, wie sie die Fürsten des Reiches innehatten. Es besteht auch kein Zweifel, dass dies Ordensland ein Teil des Reiches war, wenn auch der Hochmeister nicht eigentlich Reichsfürst im Sinne eines Lehns-trägers des Kaisers sein konnte. Als Haupt des Ordens unterstand er nur dem Papst als oberstem Richter. Aber er zählte zu den Prälaten des Reiches. Da die Rechtsauffassungen naturgemäss im Laufe der Jahrhunderte schwankten, wäre über diese Bindung an Kaiser und Reich sowohl für den Orden wie für die preussischen Städte noch manches Interessante aus dem Ordensarchiv zu entnehmen. Die polnische Geschichtswissenschaft hält ja noch heute daran fest, dass 1466 ein Lehnverhältnis zwischen dem Hochmeister und dem König von Polen begründet worden sei, obwohl der Text des Thorner Vertrages die Worte Lehen oder Vasall überhaupt nicht gebraucht und die zugehörigen Quellen, die allerdings noch unveröffentlicht sind, das Gegenteil eindeutig erweisen. Der Hochmeister leistete einen Eid nur als Reichsrat des Königs für sich persönlich und weiter auf Einhaltung des Friedensvertrages, wie dies auch für den Brester Vertrag von 1435 bei jedem Regierungswechsel von beiden Parteien geübt worden war. Freilich war es das Bestreben Polens im Thorner Frieden gewesen, den Deutschen Kaiser aus seiner Rolle als Schirmherr des Ordens zu verdrängen und den polnischen König an seine Stelle zu setzen, indem man einen dem Lehnverhältnis ähnlichen Zustand zu schaffen versuchte.

Die Kaiser hatten fast sämtlich den traditionellen Schutz des Ordens bereitwillig geübt, wenn er auch stellenweise bloß ideeller Natur war. Die Lützelburger freilich waren als Territorialherren Böhmens, Schlesiens und Brandenburgs die natürlichen Bundesgenossen gegen Polen gewesen, auch mit den Habsburgern verbanden den Orden gemeinsame Interessen. Die Verbindungen haben im Ordensarchiv einen reichhaltigen Niederschlag gefunden, der noch viele ungenutzte Quellen zur Reichsgeschichte zu liefern vermag.

Da auch die Balleien und Kommenden im Gebiete des alten Reiches ihre oberste Spitze in Preussen fanden, lässt sich leicht begreifen, dass eine Fülle von Material zur deutschen Geschichte im Archiv zu finden ist. Die vier Kammerballeien:



Koblenz, Elsaß, Österreich und Etsch, lieferten ihre Erträge ausschliesslich für den Unterhalt des Hochmeisters. Seit Joh. Voigt im Jahre 1857/59 seine zweibändige "Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland" schrieb, ist die Wissenschaft doch um vieles anspruchsvoller geworden, und gerade Voigts Arbeitsweise, die bei der Fülle unbekanntem Materials nur sozusagen den Rahm abschöpfte und vielfach notwendige Kritik vermissen lässt, macht eine Neubearbeitung zur gebieterischen Notwendigkeit. Auf ein Thema wie die Beziehung des Ordens zu den Stedingern z.B. ist Voigt garnicht verfallen, und doch hat eine neuerliche Untersuchung dieses Gegenstandes durch Chr. Krollmann höchst aufschlußreiche Erkenntnisse zu Tage gefördert. Über die Politik der Deutschmeister, die ja seit 1525 auch Hochmeister geworden sind, besitzen wir noch keine befriedigende, zusammenhängende Darstellung, obwohl man damit sicher einen beachtlichen Beitrag zur Reichsgeschichte gewinnen würde.

Die Beziehungen zur römischen Kurie spiegeln sich in unvergleichlicher Weise in den Berichten der Ordensprokuratoren aus Rom, der ersten ständigen Gesandten Europas. Dieser Quellenstoff ist also einzigartig in jener frühen Zeit und noch nicht im entferntesten ausgeschöpft. Ansätze dazu sind meist in der Fülle des Materials ertrunken. Anfängerarbeiten versagt sich dieser Stoff ohnehin, und mit Teiluntersuchungen ist ihm nicht beizukommen. Man müßte schon an eine großangelegte Publikation denken.

Diese starken geistigen und materiellen Wurzeln in Deutschland und im gesamten Abendlande waren es, die den Orden zu seiner bewundernswerten politischen und kulturellen Leistung in Preussen befähigten, und seine Niederlage gegenüber der polnisch-litauischen Einkreisung erklärt sich in erster Linie aus dem Abreißen dieser Wurzeln und der daraus sich ergebenden Isolierung des Ordens. Die Gründe für diese Erscheinung wird man nicht durch geistreiche Essays über die "Tragödie der Ritterorden" aufdecken, sondern allein durch gründliches Studium des Ordensarchivs. Man sollte auch bei der bequemen Formulierung vom "Untergang" des Ordens nicht vergessen, daß der Orden als solcher noch heute besteht, dass er nur das Land Preussen verlor und dass der deutsche Staat im Osten sich damals behauptet und erneuert hat, und zwar unter den gleichen Männern, die zuletzt den Ordensstaat geleitet hatten.



Die Verhältnisse zu den ausserdeutschen Staaten Europas werden in ihren wichtigsten Quellen, den Vertragsurkunden, durch die im Gange befindlichen Publikationen des "Preussischen Urkundenbuches" und der "Staatsverträge des Deutschen Ordens im 15. Jahrh." bereits erschlossen, und es wäre sehr zu wünschen, dass die Fortsetzung des einen über das Jahr 1341 hinaus und der Druck des zweiten Bandes der anderen bis 1466 möglich gemacht werden könnten. Eine Publikation des die Verträge begleitenden diplomatischen Schriftwechsels in Form von Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des 15. Jahrh. war bereits im Gange, doch sind die Vorarbeiten von Kurt Forstreuter leider im Kriege vernichtet worden. An diesen Aufgaben ist auch das Ausland unmittelbar interessiert, da ja die zweiseitigen Verträge für die englische, französische, schwedische, dänische und niederländische Geschichte von gleichem erheblichem Werte sind.

Meist tritt der Orden in diesen Verträgen als Partner der Hanse auf, steht also mit ihr als gesamtdeutsche Interessengemeinschaft geschlossen dem Ausland gegenüber, ja, die Stellung des Hochmeisters innerhalb der Hanse ist so maßgeblich, daß er noch 1451, also in einer Zeit, als sich Danzig bereits anschickte, das Zentrum des ostdeutschen Handels anstelle des Ordens zu werden, in England als Haupt der Hanse angesprochen wurde, ein höchst beachtliches Moment, das auch mit der bereits berührten Erbschaft kaiserlichen Ansehens zusammenhängen mag. Einen deutschen Staat von solcher Macht und wirtschaftlichen Kraft gab es während des 14. Jahrh. nirgends in deutschen Landen, und kein anderes Territorium verfolgte eine so kluge Politik gegenüber seinen Seestädten. Sollte da nicht der Orden dem deutschen Kaufmann im Auslande den Rückhalt geboten haben, den ihm der deutsche Kaiser nicht mehr zu leihen vermochte? Woran lag es wohl sonst, daß die Katastrophe des Ordens 1466 den Niedergang der Hanse fraglos beschleunigt hat, und weshalb haben sich die Hansestädte, vor allem Lübeck, so bemüht, zwischen den Parteien noch während des Krieges zu vermitteln? Einiges Material dazu bringt schon der zweite Band der "Staatsverträge", aber es steckt noch mehr in den Briefen des Ordensarchivs. Für das 15. Jahrh. fehlt überhaupt sehr viel zu einem umfassenden Überblick dieser Beziehungen, während für das 14. verdienstliche Arbeiten von Sattler, Keyser, Krollmann und v. Rundstedt schon



gute Aufklärung geleistet haben. In den Hanserecessen ist auch bereits manches wichtige Dokument, aber längst noch nicht alles hierher Gehörige veröffentlicht worden.

Neben dem politischen Schriftwechsel im OBA und in den OF kommen für diese Untersuchungen vor allem die Rechnungsbücher des Ordens in Betracht, von denen die ältesten und wichtigsten bereits gedruckt vorliegen, andere aber noch des Druckes harren, so besonders das von Karl Kasiske fast druckfertig hinterlassene Grosse Zinsbuch, das Max Hein herauszugeben übernommen hat. Aus dem von Erich Joachim schon 1896 herausgegebenen Marienburger Treßlerbuch konnte Max Perlbach bereits ein Jahr darauf eine Menge "Hansisches" herausheben. In ähnlicher Weise wurde später "Schlesisches" und "Hessisches" zusammengestellt, woraus man schliessen darf, daß jede deutsche Landschaft darin vertreten ist. Die Vielseitigkeit der Eintragungen erkennt man auch daran, daß sich in dem von Walther Ziesemer herausgegebenen Großen Ämterbuch sogar der Katalog der Marienburger Ordensbücherei findet. Aber die für den Überseehandel so außerordentlich bedeutsamen Rechnungsbücher der Marienburger und Königsberger Großschäfer, der Handelsbevollmächtigten des Ordens, sind weder gedruckt noch überhaupt ausgeschöpft worden.

Neben diesen lebenswichtigen Beziehungen zur Hanse ist der oberdeutsche Handel verständlicherweise etwas zu kurz gekommen, doch ist der Nürnberger immerhin schon bearbeitet. Aber der Bernsteinhandel führte ja noch viel weiter nach dem Süden. Die Erforschung dieser Handelswege, der Bernsteinstrassen, liefert die wichtigsten Anhaltspunkte für die Verkehrsgeographie, und man kann aus den Zuständen in früher historischer Zeit wichtige Rückschlüsse auf die vorgeschichtliche ziehen.

Was den Orden mit der Hanse recht eigentlich zusammengeführt hat, ist vor allem der Englandhandel, der freilich auch Spannungen genug unter allen Beteiligten mit sich brachte, im ganzen aber für England selbst notwendiger war als für Preußen; denn außer dem lebenserhaltenden Getreide lieferte der Osten das unentbehrliche Schiffbauholz, das im 16. Jahrh., als England seine meerbeherrschende Flotte aufbaute, noch erheblich an Bedeutung gewann. Auch hier ist natürlich von beiden Seiten schon viel Wertvolles geschrieben worden; doch stecken in den Berichten der Ordensagenten in England,



besonders des gescheiten Hans Winter um die Mitte des 15. Jahrh., noch sehr viel gute Beobachtungen der englischen Verhältnisse, die nicht veröffentlicht sind. Ein paar Proben sind in den Hanserecessen abgedruckt.

Auch die Niederländer und der Herzog von Burgund kamen ohne den Ostseehandel nicht aus, weil sie die reichen Schätze des östlichen Hinterlandes brauchten. Andererseits verdankt der Orden den Niederländern auch seinerseits sehr viel, nicht so sehr auf dem Gebiete des Handels als durch Vermittlung seiner niederländischen Einwanderer, die ihn Deich- und Wasserbau, die Anlage von Mühlen und Hammerwerken lehrten. Offene Fragen gibt es auch hier **noch** eine Menge: Erwähnt sei das Problem des westfälisch-preußischen Drittels der deutschen Genossenschaft zu Brügge, von dem Dietrich Schäfer gegen Carl Sattler vermutete, "dass die Erklärung, wenn überhaupt, aus der Ordensgeschichte kommen wird". Dieser Anregung ist indessen noch nicht nachgegangen worden.

Im engeren Kreise der Ostsee, deren Vormachtstellung der Orden 1398 bis 1408 mit der Besetzung Gotlands fraglos gewonnen hatte, ergaben sich lebhaftere Beziehungen zu den skandinavischen Staaten. In Schweden griff der Orden wiederholt in die Thronstreitigkeiten ein. In Schonen saßen preußische Vögte bis 1530. Die Wechselwirkungen zwischen Dänemark und dem Orden beginnen schon in den Anfängen des preußischen Unternehmens, das eigentlich erst nach dem schweren Rückschlag König Waldemars im Kampfe um die Vorherrschaft der Ostsee möglich geworden war. Erst damit war die Nachschublinie über Lübeck gesichert. Der dänische Sundzoll ist später die Kernfrage des ganzen Ostseehandels nach dem Westen. Über das Bündnis Christians I. mit dem Orden gegen dessen aufständische Untertanen und Polen war man bisher im Unklaren; doch wird der zweite Band der Staatsverträge die Ausfertigung der dänischen Kriegserklärung von 1455 Juni 1 abdrucken, an deren Echtheit man zweifelte, weil bisher nur Abschriften davon bekannt waren. Die politische Glanzleistung der Danziger, den Kriegszustand durch Unterdrückung dieser Erklärung während entscheidender Monate aufzuhalten, hätte schon längst eine eingehendere Würdigung verdient.

Die friedlichen Beziehungen erstreckten sich über ganz Europa. Vor allem wünschte der Hochmeister über bedeutendere politische Geschehnisse frühzeitig unterrichtet zu werden,



sodass es kaum ein nennenswertes Ereignis gibt, das nicht im OBA einen Niederschlag gefunden hätte. Wie ausgezeichnet das Nachrichtenwesen des Ordens arbeitete, hat Hein am Beispiel des Auftretens der Jungfrau von Orleans gezeigt. Kriegerische Verwicklungen gab es für den Orden - außer mit den Heiden - nur gegen den polnischen Widersacher. Den unausweichlichen Kampf gegen Dänemark 1367-70 überliess der Hochmeister in sehr geschickter Politik den preußischen Hansestädten, während er selbst neutral blieb. So kommt es, dass die Außenpolitik des Ordens im wesentlichen, wenigstens was Westeuropa angeht, mit den Handelsbeziehungen zusammenfällt, jedenfalls keine Kriegsgeschichte ist.

Auch sonst ist das kriegerische Element keineswegs das allein herrschende im Orden. Der Anteil der geistlichen Ritterorden am Kulturleben ihrer Zeit ist aus der Literaturgeschichte des Abendlandes nicht wegzudenken. Die Dichtung des Ordenszweiges in Preußen ist nur ein Teil dieses universellen Kulturbeitrages und aufs stärkste im Altreich verwurzelt. Den besonderen Verhältnissen dieses Vorpostens entsprechend, wirkt sie sich ein wenig einseitig aus und beschränkt sich auf geistliche und geschichtliche Gegenstände. Behandelt wird nur die eigene Eroberung des Preußenlandes, und auch die religiösen Darstellungen sollen durch hervorragende Beispiele aus Bibel und Heiligengeschichte die Ritter zu höchsten Leistungen in dieser, ihrer irdischen Mission aufrufen. Die Vertreter der literarischen Produktion kommen meist unmittelbar aus dem Reiche und gehen wieder dorthin zurück. Der Verfasser des "Väterbuches" und des "Passionals" stammt aus dem mitteldeutschen Sprachgebiet, Heinrich von Hesler, der Dichter des "Evangeliums Nikodemi" und der Auslegungen der "Apokalypse", aus Thüringen, ebenso der Verfasser des Liedes "Judith", der dichtende Hochmeister Luther von Braunschweig aus Niedersachsen. Die Geschichtsschreiber Peter von Dusburg und Wigand von Marburg zeigen ihre Herkunft schon in ihren Namen an. Das meist gelesene und am weitesten verbreitete Geschichtswerk über den Deutschen Orden in Preußen entstand in der Ballei Utrecht. Die bedeutenderen Werke sind wohl sämtlich schon gedruckt, doch lassen sich aus dem Archiv noch manche Erkenntnisse über Abfassungszeit und Verfasser ermitteln, und es gibt noch einige sehr beachtliche kleinere geschichtliche Abhandlungen und Denkschriften, die noch keine Veröffentlichung gefunden haben.



Vor allem findet sich unter den Handschriften eines der schönsten Denkmäler der Ordensliteratur überhaupt: die Prachthandschrift der mitteldeutschen Prophetenübersetzung des Minoritenkustos Claus Cranc aus Königsberg aus den Jahren 1346-59. Die kunstvolle Schrift, die feinen Miniaturen auf Goldgrund, die klare Sprache und der flüssige Stil dieses Werkes sind schon vorbildlich von Walther Ziesemer interpretiert worden, können aber bei veränderter Fragestellung immer wieder neue Aufschlüsse liefern.

Ein trauriges kulturelles Vakuum schließt mit dem Jahre 1410 diese Ordensliteratur ab. Von da ab gibt es nur noch Streitschriften und politische Deduktionen. Die humanistischen Anfänge im wiederauflebenden Ordensstaat Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrh. gehören schon einer neuen Epoche an und werden mit dem Geistesleben der herzoglichen Zeit behandelt werden.

Die vielen Briefe und Berichte aus allen Gegenden deutschen Landes liefern natürlich auch ein hervorragendes Vergleichsmaterial für die Sprachforschung, und eine systematische Behandlung der Kanzleisprache des Ordens, die mitteldeutsch war, dürfte für die Entstehungsgeschichte unserer hochdeutschen Schriftsprache nicht ohne Bedeutung sein.

Für die deutsche Sippengeschichte kann das Archiv eines Ordens, der sich ausschließlich aus Süd- und Westdeutschland ergänzte und im 15. Jahrh. Scharen von Söldnern aus Deutschland holte, reichste Ausbeute in einem verhältnismässig frühen Zeitalter bieten, zumal eine stattliche Zahl von Namensweisern zur Verfügung steht. Über Namen und Herkunft der Hochmeister besitzen wir bereits eine treffliche Übersicht von Ernst v.d.Ölsnitz. Für die spätere Zeit, die hier gleich vorweg behandelt werden darf, sind neben den Namensweisern zu den Findbüchern besonders die Adelsarchive und Testamente ergiebig.

Nach dem Gesagten wird man es sicher nicht für übertrieben halten, wenn wir behaupten, daß dieses Ordensarchiv, weit über einen provinziellen Charakter hinaus, ein zentraldeutsches Archiv von eminent europäischer Bedeutung ist, in dem noch viel ungehobener Quellenstoff der wissenschaftlichen Erschließung harret, die für Deutschland und seine Nachbarländer in gleicher Weise von Wert sein wird.



Das herzogliche Archiv kann nicht die gleiche zentrale Bedeutung für sich in Anspruch nehmen wie das des Ordens; doch ist sein Wert immerhin noch ein überdurchschnittlich beträchtlicher für die gesamtdeutsche Geschichte. Die lehnsrechtliche Bindung an den König von Polen seit 1525 ist rein formaler Natur und - abgesehen von einer fragwürdigen Episode während der Krankheit des Herzogs kurz vor seinem Ableben 1566-68 - politisch unwirksam. Die Reformation in Preußen wirkte dieser Beziehung ohnehin entgegen, indem sie die nationale Scheidung gegen Polen durch die konfessionelle verstärkte und gleichzeitig das Band zum deutschen Mutterlande fester knüpfte. Andererseits liess die Verwandtschaft des Herzogs zum polnischen König, der sein Oheim war, eine Machtprobe von polnischer Seite garnicht erst aufkommen, wenigstens solange der Herzog noch im Besitz seiner vollen Geisteskräfte war. Mit der Vormundschaft Georg Friedrichs von Ansbach für den schwachsinnigen Sohn und Erben Albrechts wird dann eine Verbindung nach Westdeutschland angebahnt, die das polnische Lehnsverhältnis in zunehmenden Maße praktisch aufhob. Vollendet wird diese Entwicklung durch den Anschluss an Brandenburg seit 1608 und staatsrechtlich bestätigt 1660 im Frieden von Oliva.

Der Rest des alten Ordensstaates, von dem man so häufig schreibt, er sei untergegangen, wird bereits während des 30-jährigen Krieges das Rückgrat des brandenburg-preußischen Gesamtstaates. Kurfürst Georg Wilhelm verlegt seine Residenz hierher, und für seinen großen Sohn Friedrich Wilhelm wird Preußen in der schweren Krise bei seiner Thronbesteigung Grundlage der Regierungsgewalt und Ausgangspunkt der Staatspolitik, liefert ihm Truppen und Geld und setzt ihn überhaupt erst in stand, beim Abschluss des Westfälischen Friedens eine Rolle zu spielen und seine Gebietsteile einigermaßen ungeschmälert aus dem deutschen Zusammenbruch zu retten. Über die Leistungen Altpreußens für den Gesamtstaat im 1. Jahrzehnt des Grossen Kurfürsten haben wir eine aufschlußreiche Arbeit von Hein, die zu weiterer, umfassender Behandlung dieser Frage anregt. Es ist auch kein Zufall, daß das Königsberger Archiv so reichliches Material zu den 22 Bänden der "Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm" beigesteuert hat: hier eben ruhten die Wurzeln seiner Leistungen. Die Annahme des Namens Preußen für den Gesamtstaat zugleich mit dem Königstitel ist nur die natürliche Begleiterscheinung zu diesem folgerichtig



entwickelten historischen Vorgang. Deshalb können die Akten des Königsberger Archivs auch für die Geschichte der westlichen Gebiete Preußens in Kleve, Mark und Minden von Bedeutung sein.

Die außenpolitischen Akten der herzoglichen Zeit entsprechen im wesentlichen denen des Ordens. Über die freundschaftlichen Beziehungen Herzog Albrechts zu den Königen und Königinnen von England hat schon Joh. Voigt im Jahre 1849 geschrieben. Dies gute Einvernehmen war wohl auch der Grund, weshalb man dem Herzog zusammen mit Markgraf Hans von Küstrin die Verhandlungen zwischen dem Deutschen Fürstenbund und England anvertraute. Akten darüber sind im Königsberger Archiv zu suchen. Wie reichlich diese Quellen fließen, beweisen die 3 Bände "Politik des letzten Hochmeisters" von Erich Joachim. Ein Plan Albrechts zur Gewinnung Ostfrieslands fällt noch in seine hochmeisterliche Zeit, ebenso sein ausgedehnter Briefwechsel mit Franz von Sickingen. Von fürstlichen Korrespondenten seien noch genannt: Herzog Johann von Kleve und die Herzoginnen Maria und Sibylle von Kleve, Pfalzgraf Heinrich, König Friedrich von Dänemark, Herzog Karl von Geldern, Kurfürst Johann von Sachsen. Anton Fugger, dessen Stellung den Fürsten wohl nicht nachstand, schreibt ihm einmal, im Jahre 1531, über Briefbeförderung nach Rom, wo er allerdings seit dem sacco von 1527 keine Handlung mehr unterhalte.

Die Beziehungen zu den protestantischen Niederlanden beleben sich besonders zur Zeit des Großen Kurfürsten, dessen Gemahlin Luise Henriette eine Oranierin war, die zu Schweden waren damals nicht rein freundschaftlicher Natur; doch sind die gegenseitigen Einwirkungen für beide Staaten nicht ohne Gewinn gewesen: als Beispiel mag das von schwedischer Seite bearbeitete schwedische Licentwesen in Preußen 1627-35 dienen.

Die Friedensschlüsse zu Altmark 1629, Stuhmsdorf 1635 und Oliva 1660 gehören der europäischen Geschichte an. Sämtliche europäischen Mächte garantierten 1660 die Souveränität des Kurfürsten in Preußen. Alle diese Verträge und ihre Vorgeschichte werden ohne das herzogliche Archiv schwerlich befriedigend bearbeitet werden können. Damit sollen nur ein paar Beispiele gegeben werden. Reichtum und Mannigfaltigkeit dieser Quellen sind so groß, daß man den deutschen Forschern mit einem Gothewort zurufen möchte: "Greift nur hinein ins volle Menschenleben! Und wo ihr's packt, da ist's interessant." Es ist wirklich blühendes geschichtliches Leben, das sich in seltener Fülle anbietet. In den Spezialfolianten mit ihren Namens-



und Sachweisern ist es besonders leicht zugänglich, z.B. Ostpr.8, "Papst und Kaiser, Niederlande und England, auch Frankreich", 1526 -1555, Ostpr.9, "König und Reich, Ungarn, Böhmen etc.", 1526 - 1537, Ostpr.16, "Weltliche Kurfürsten und Fürsten", 1526 - 1538.

Die Verhandlungen mit Polen nehmen, wie nebenbei bemerkt werden darf, keineswegs einen überwiegend großen Raum ein; nur bei den Lehnserneuerungen gibt es Schriftwechsel und Aufzeichnungen; doch ist es letzten Endes eine Geldfrage, wieviel einflußreiche Stimmen unter dem Hofadel man erhält.

Ein wundervolles Material zur Geistesgeschichte enthalten die Humanisten- und Reformatorenbriefe. Es dürfte - außer vielleicht Marburg - kaum ein Archiv geben, das etwas Gleichwertiges für diese Periode aufzuweisen hat. Veröffentlichungen daraus sind wohl vorhanden, aber aus den Jahren 1811, 17 und 20, also längst überarbeitungsbedürftig. Auch dürften die alten Publikationen jetzt nur sehr schwer zu erhalten sein.

An der Spitze steht der größte aller Humanisten, der ermländische Domherr Nikolaus Kopernikus, den die Polen seltsamerweise unentwegt als einen der Ihren feiern, obwohl er selbst stets als Deutscher aufgetreten ist und nie eine Zeile polnisch, dagegen im persönlichen Verkehr immer deutsch geschrieben hat. Seine deutschen Briefe im herzoglichen Archiv dürften wohl in Gefahr geraten, unauffindbar zu werden, wenn sie nicht unter deutscher Obhut bleiben.

Luthers Interesse für Preußen äußert sich schon 1523 in dem Sendschreiben "an die Herren Deutsch's Ordens". Sein entscheidender Einfluß auf die Säkularisation des Ordens ist bekannt. Auch Philipp Melancton ist mit mehreren Schriftzeugnissen vertreten. Der Briefwechsel Albrechts mit Georg Sabinus, dem Schwiegersohn Melanctons und ersten Rektor der Universität Königsberg, ist auch bereits gedruckt, ebenso die Korrespondenz mit Lukas Cranach, Vater und Sohn, und dem Buchdrucker Hans Lufft. Übrigens ergibt die starke Anziehungskraft der Universität ebenfalls rege Beziehungen zu Westdeutschland. Mit einer größeren Zahl von Briefen sind an bekannteren Humanisten vertreten: Der sächsische Reformator Georg Spalatin, der norddeutsche und dänische - Johann Bugenhagen, der Straßburger Domprediger Kaspar Hedio, der Thüringer Johannes Crotus, genannt Rubeanus, Freund des jungen Luther und Ulrich von Hutten, mit dem er die unsterblichen Epistolae obscurorum virorum herausgab, der Arzt Andreas Aurifaber, Rektor in Danzig



und Elbing, später Professor der Medizin an der Universität Königsberg, der u.a. über seine Italienreise berichtet, Martin Chemnitius, Rektor der Kneiphöfischen Schule und Bibliothekar der Schlossbücherei in Königsberg, später Superintendent in Braunschweig, und viele andere.

Im Mittelpunkt dieses Gedankenaustausches mit Gelehrten in ganz Deutschland steht selbstverständlich die kirchliche Frage. Die Bedeutung der klar durchgebildeten evangelischen Landeskirche im Herzogtum Preußen als Muster für die innerdeutschen Staaten war schon eingangs erwähnt. Wie sehr Frömmigkeit die bewegende Kraft der führenden Männer in der Geschichte Ostpreußens gewesen ist, hat Götz von Selle erst neuerdings mit Recht hervorgehoben. Sie war gleichsam das geistige Erbe der Ordensmission und lebte zur Reformationszeit so gut in Herzog Albrecht wie zur Zeit des Pietismus in Friedrich Wilhelm I. "Wenn ich baue und bessere das Land und mache keine Christen, so hilft mir alles nicht", ist des Königs bekannter Ausspruch, den man, in anderer Form, aber im gleichen Sinne, schon Hermann von Salza in den Mund legen könnte, der sich ja auch anschickte, aus den heidnischen Preußen "Christen zu machen".

Wie eingehend theologische Fragen von staatlichen Behörden behandelt wurden, zeigt das Vorhandensein mehrerer ausgearbeiteter Predigttexte im HBA.

Alles in allem genommen, besteht kein Zweifel, daß zur herzoglichen Zeit in Preußen ein geistiges Kraftfeld bestand, dessen Ausstrahlungen dem deutschen Geistesleben wertvollste Anregungen gegeben haben. Deshalb wird man deutsche Geistesgeschichte nicht wohl ohne das herzogliche Archiv schreiben können.

Auch der geistige Aufschwung Königsbergs zur Zeit des 30jährigen Krieges steht in engem Zusammenhang mit dem kirchlichen Leben. Die Stadt wurde damals Zuflucht deutscher Kultur überhaupt, da diese in den Kriegswirren des Westens keinen Platz hatte. Nur Hamburg war in einer ähnlich glücklichen Lage. Auch weiterhin blieb das Land ein Asyl für Glaubensverfolgte: Hugenotten und Nassauer, Schwaben und Niederländer, vor allem die Salzburger haben hier eine neue Heimat gefunden. Das sogenannte Retablissement Ostpreußens durch Friedrich Wilhelm I. mit Hilfe dieser Emigranten war Probe und Vorbild für die Reorganisation der westlichen Provinzen. Alle diese



Elemente des ostdeutschen Menschen, der nun größtenteils wieder in der früheren Heimat lebt, dürften die künftige Forschung unter neuen Gesichtspunkten noch lebhaft zu beschäftigen haben. Nicht der geringste Anreiz zu solchen Studien wird sich aus der Bemühung um gegenseitiges Verständnis zwischen Altgesessenen und Zurückgekehrten ergeben.

Da das Etatministerium in seinen kulturellen Bestandteilen über die herzogliche Zeit hinausreicht, darf auch noch auf die dritte Blüte in der preußischen Geistesgeschichte hingewiesen werden, die sich an den Namen Immanuel Kant knüpft und eine geistige Erneuerung hinaufführt, die ihren Gipfel in Weimar gefunden hat. Kants entscheidender Einfluss auf Schiller, Herders - auf Goethe geben nur zwei der bekanntesten Ströme wieder, die von Königsberg nach Weimar hinüberleiten. Das Thema Goethe und Ostpreußen ist in der Tat schon behandelt worden.

In der Verwaltung haben Männer, deren Geist an Kant gebildet war, vornehmlich durch seinen Schüler Kraus, die Reformgedanken des westdeutschen, nassauischen Reichsfreiherrn vom Stein ins Leben rufen helfen. Hier ist modernes konstitutionelles Denken zuerst in Deutschland wirksam geworden: Der Königsberger Landtag wurde, nach einer glücklichen Prägung Br. Schumachers, der wahre Vorläufer des Frankfurter Parlaments.

Hauptsächlich diese Gegenstände sind es, die in den geretteten Teilen der neueren Behördenregistraturen enthalten sind. Zu ihnen gehören auch die Verwaltungsakten des liberalen Oberpräsidenten v. Schön.

Wir haben, ausgehend immer wieder von der Geschichte, im Verlauf der Betrachtung festgestellt, daß auch andere Disziplinen, besonders Sprachforschung, Theologie und Erdbeschreibung, aus dem Königsberger Archiv wertvolle Aufschlüsse gewinnen können. Der Geographie steht neben den Schriftdenkmälern die reichhaltige Kartensammlung zur Verfügung. Die Rechtswissenschaft ist naturgemäß vorwiegend mit ihrer geschichtlichen Sparte beteiligt; doch findet sie in den erhaltenen Beständen der ostpreußischen Gerichte auch moderne Akten. Um schließlich die Vierzahl der Fakultäten voll zu machen, kann auch die Medizin, soweit sie historische Unterlagen braucht, sei es über berühmte Ärzte, sei es über Seuchen oder Heilmittel, in diesem Archiv noch manches bisher Unbekannte ans Licht heben. Alle Fakultäten vereinen sich in dem Interesse für die umfangreichen



Akten des Etatministeriums und Oberpräsidiums über die Universität Königsberg, unsere unvergessene Albertina, die kurz vor dem Ende ihr 400jähriges Bestehen feiern konnte.

Und schliesslich dürfte noch eins durch diese Zusammenstellung wohl erwiesen sein, daß nämlich dies Kulturgut in fremden Händen taub und leer bleiben muß. Ein Archiv soll fruchtbarer Nährboden sein für neues kulturelles Wachstum. Das kann es nur unter der Pflege des Volkes, das seine Sprache spricht, in dieser Sprache lebt. Im fremdsprachigen Land ist ein Archiv bestenfalls mühsam und stückweise belebtes Altertum, das in kurzer Zeit zwangsläufig völligem Absterben verfällt. Es wird ein "nichtswürdig Ding", wie Hamlet sagt. Damit aber das wertvolle Instrument nicht "verstimmt", sondern kunstgerecht "gespielt" werden kann, muß der Wissenschaft daran liegen, daß die Entscheidung, das Königsberger Archiv geschlossen in Westdeutschland zu erhalten, gewahrt bleibt. Nicht nur die deutsche, sondern in hervorragendem Maße auch die ausländische Forschung werden daraus Nutzen ziehen, besonders wenn es bald gelingen wird, das Archiv an einem mehr zentral gelegenen Ort unter ständige fachliche Betreuung zu bringen.